

Satzung

für den

„Förderverein Schulsportzentrum Bergstraße“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulsportzentrum Bergstraße“.

Er hat seinen Sitz in Bensheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung des Sports im Schulsportzentrum Bergstraße.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel für die Abdeckung der Kosten, die aus dem sportlichen Betrieb erwachsen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportkreis Bergstraße, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand oder einer von ihm benannten Person zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder eine von ihm benannte Person.
3. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts durch Beitrittserklärung werden.
4. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
5. Über §3 Abs. 3 hinaus erfolgt die Finanzierung des Vereins durch freiwillige Zuschüsse und Spenden. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre freiwilligen Zuschüsse und Spenden gegen den jeweiligen Jahresbetrag ganz oder teilweise aufzurechnen. Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt festzulegen, für welche Sportart des Schulsportzentrums ihre Spenden Verwendung finden sollen.
6. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
 - b) mit dem Tod des Mitglieds; oder, bei juristischen Personen, mit Vollzug der Liquidierung;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, insbesondere wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung

zulässig, die schriftlich binnen drei Wochen nach der Entscheidung erfolgen muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

8. Die Mitgliedsbeiträge werden an die beteiligten Abteilungen im Verhältnis der Mitglieder ausgeschüttet. Erfolgen weitere Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden zweckgebunden für eine Abteilung, so sind diese in vollem Umfang auch an diese auszuschütten.

9. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- b) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- c) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- d) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- e) Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Abteilungen (§5)
- b) die Mitgliederversammlung (§6)
- c) der Vorstand (§7)
- d) das Kuratorium (§8)

§5 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen werden von den am Schulsportzentrum Bergstraße geförderten Sportarten gebildet.
2. Die Abteilungen können eigenständige Abteilungsvorstände bilden.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Jahres ein. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Einladung gilt auch auf elektronischem Wege sowie bei Veröffentlichung in amtlichen Organen als zugestellt. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen, Bericht der Rechnungsprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Jahres
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - f) Festsetzung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahr
3. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung zur Mitgliederversammlung noch in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung auszuhändigen und von diesen zu genehmigen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Beschlussfassungen erfolgen in offener, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden.
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als stellvertretendem Vorsitzenden und zugleich Schatzmeister. Die Aufgabe des Schatzmeisters und die damit verbundene Mitgliederverwaltung sowie weitere damit zusammenhängende Aufgaben (z.B. Sponsorenakquise und -pflege) kann der Vorstand an eine natürliche oder juristische Person abtreten, die allerdings kein Stimmrecht im Vorstand erhält.
 - c) je einem gewählten Vertreter der Abteilungen.
 - d) einem gewählten Vertreter der Eltern der Sportlerinnen und Sportler aus der Abteilung im Schulsportzentrum, in der die meisten Schülerinnen und Schüler trainieren.
 - e) Ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer, der auch die unter §7b beschriebenen Aufgaben übernehmen kann, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1a) und b) werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die Mitglieder des Vorstandes nach Abs 1c) werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und das Vorstandsmitglied nach Abs. 1d) wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei einem Wechsel im Vorstand nach Abs. 3 und für den Fall, dass aus anderen Gründen während der Amtszeit des Vorstandes ein Vorstandsmitglied neu zu bestellen ist, erfolgt die Bestellung – abweichend von §6 Abs 2d) – durch den übrigen Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende/Schatzmeister, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende/Schatzmeister seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten_Vorsitzenden ausüben.
7. Für die Rechnungslegung des Vereins zeichnet der zweite Vorsitzende/Schatzmeister oder die durch den Vorstand hierfür bestellte Person verantwortlich.

§8 Das Kuratorium

1. Für die Beratung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Kuratorium gebildet werden. In diesem Rahmen kann das Kuratorium bei der Entscheidung über bedeutende Geschäftsvorfälle des Vereins beteiligt werden. Dies gilt u.a. für:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes
- b) grundsätzliche Veränderungen wesentlicher Teile der dem Förderverein zugrundeliegenden Konzeption

Das Kuratorium befasst sich insbesondere auch mit der Verwendung etwaiger öffentlicher Mittel und dem schulischen, beruflichen und sportlichen Fortkommen der beteiligten Schülerinnen und Schüler.

2. In dem Kuratorium sollen vertreten sein:

- das Hessische Kultusministerium
- das Hessische Ministerium des Inneren und für den Sport
- das Alte Kurfürstliche Gymnasium in Bensheim
- der Leiter des Schulsportzentrums
- der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
- die Stadt Bensheim
- der Landessportbund Hessen
- der Sportkreis Bergstraße
- der Verein zur Förderung sportlicher Talente in hessischen Schulen
- die zuständigen Landessportfachverbände
- die zuständigen Kreissportfachverbände/Bezirksvorsitzenden
- der Vorsitzende des Fördervereins Schulsportzentrum Bergstraße
- der gewählte Vertreter der Eltern nach §1d
- Sponsoren

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

3. Den Vorsitz des Kuratoriums hat der Vorsitzende des Fördervereins oder eine von ihm benannte Person inne.

4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den entsprechenden Behörden, Vereinen oder Verbänden benannt. Mitglieder des Kuratoriums aus den Reihen der Sponsoren werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bestellt.
5. Beschlüsse des Kuratoriums über Empfehlungen an den Vorstand, die Auswirkungen auf den Haushalt eines Mitglied des Kuratoriums haben können, bedürfen der Zustimmung dieses Mitglieds, andernfalls sind sie abgelehnt.
6. Der Vorstand des Vereins hat dem Kuratorium auf Aufforderung die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Kuratorium zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

§9 Schlussbestimmung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.03.2013 tritt die Satzungsänderung am selben Tag mit sofortiger Wirkung in Kraft.